

SHK-HAFTUNGSÜBERNAHMEVEREINBARUNG I

(für Werkverträge)

zwischen
der Firma

SANHA Kaimer GmbH & Co. KG
Im Teelbruch 80
45219 Essen

- nachstehend **SANHA** genannt -

und dem

Zentralverband Sanitär Heizung Klima
Rathausallee 6
53757 St. Augustin

- nachstehend **ZVSHK** genannt -

§ 1 Geltungsbereich

1. Berechtigte

Berechtigt für die Leistungen aus dieser Vereinbarung sind alle in die Handwerksrolle eingetragenen selbständigen Handwerker/Handwerksfirmen (nachstehend "SHK-Betrieb" genannt), soweit sie zum Zeitpunkt des Schadensfalles Mitglied der für ihren Betriebsitz zuständigen Innung der Sanitär-, Heizungs- und Klimabranche sind und diese einem dem ZVSHK angeschlossenen Landesinnungsverband angehört.

Vereinbarungen dieser oder ähnlicher Art mit Dritten bleiben hiervon unberührt.

2. Produkte

Unter diese Vereinbarung fallen alle von SANHA gelieferten und gekennzeichneten Produkte, wie z. B.

- **Löt fittings aus Kupfer und Rotguss (Serien 5000 und 4000)**
- **Press fittings aus Kupfer und Rotguss**
für Trinkwasser und Heizung (Serien 6000 und 8000)
für Erdgas und Flüssiggas (Serien 10000 und 11000)

- für thermische Solaranlagen (Serien 12000 und 13000)**
- für Druckluft (Serien 14000 und 15000)**
- **Gewindefittings aus Rotguss (Serie 3000)**
- **Gewindefittings aus Messing**
- **Tempergussfittings**
- **Schmiedeeiserne Fittings**
- **Schweißbogen, Winkelbordscheiben, Klöpperböden**
- **Rotgussflanschen**
- **Rohrschellen und -clips**
- **Heizungsanbindungen**
- **Rohr-/Hahnverlängerungen**
- **Pumpenanschlussverschraubungen**
- **Lötmittel und Zubehör**
- **SANHA NiroSan Presssystem aus Edelstahl**
- für Trinkwasser und Heizung (Serie 9000)**
- für Erdgas und Flüssiggas (Serie 17000)**
- für industrielle Anwendungen wie Druckluft etc. (Serien 18000)**
- für silikonfreie Anwendungen (Serie 19000)**

§ 2 Haftung

1. Entstehen dem Auftraggeber des SHK-Betriebes durch Verwendung der von dieser Vereinbarung erfassten Produkte aus
 - a) Konstruktionsfehlern
 - b) Fabrikationsfehlern
 - c) Materialfehlern
 - d) Instruktionmängeln, z. B. fehlerhafte Verlege-, Einbau-, Betriebsanleitungen usw.
 - e) Abweichungen von zum Herstellungszeitpunkt gültigen Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik (z. B. EN-/DIN-Normen, DVGW-Regeln usw.), Bau- und Prüfungsgrundsätzen, amtlichen Prüfungszeugnissen, Zulassungsbescheiden usw.
 - f) dem Unterlassen der Produktbeobachtung (Produktbeobachtungspflicht von SANHA)
 - g) dem Fehlen einer ausnahmsweise durch SANHA allgemein oder mit dem ZVSHK vereinbarten Beschaffenheit

Schäden und nimmt der Auftraggeber den SHK-Betrieb aus Werkvertrag berechtigterweise auf Nacherfüllung, Aufwendungsersatz in Verbindung mit Selbstvornahme, Minderung oder Schadensersatz in Anspruch, so übernimmt SANHA die nachstehenden Verpflichtungen:



- im Falle der Nacherfüllung kostenlose Ersatzlieferung frei Verwendungsstelle der für die Behebung des Schadens notwendigen Teile und Übernahme der erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Aus- und Einbaukosten, Wegekosten einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, es sei denn, die Nacherfüllung ist nur mit unverhältnismäßigen Kosten zu erreichen (§ 635 Abs. 3 BGB);
- im Falle der Selbstvornahme des Auftraggebers Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, wenn nicht der SHK-Betrieb die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Liegt kein Verweigerungsrecht des SHK-Betriebes vor, haftet SANHA nur, wenn SANHA die Nichtvornahme der Nacherfüllung des SHK-Betriebes verursacht hat;
- im Falle der Minderung Ersatz des Rechnungsbetrages, um den der Auftraggeber des SHK-Betriebes dessen Vergütung durch begründete und angemessene Minderung herabgesetzt hat, bis zu einer Höchstsumme je Schadensfall von 250.000 Euro;
- im Falle des Schadensersatzes oder (anstelle des Schadensersatzes) des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen Übernahme der Schäden oder Aufwendungen.

Im Falle der Nacherfüllung, der Selbstvornahme, der Minderung und/oder des Schadensersatzes erstattet SANHA dem SHK-Betrieb Ersatzleistungen bis zu einer Höchstsumme von insgesamt 1,2 Mio. Euro je Schadensfall auf der Anspruchsgrundlage dieser Haftungsübernahmevereinbarung. Mehrere Schadensfälle aus der selben Ursache oder aus gleichen Ursachen gelten nicht als ein Schadensfall/Schadensereignis; dies gilt nicht soweit die Schadensfälle in einem Bauobjekt auftreten. Mögliche andere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche des SHK-Betriebes werden von der Haftungsbegrenzung dieser Haftungsübernahmevereinbarung nicht erfasst.

2. Nach Feststellung des Schadens behält sich SANHA vor, die aufgetretenen Schäden selbst zu beseitigen oder durch von ihr zu beauftragende Firmen auf eigene Kosten beseitigen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts ist mit dem SHK-Betrieb abzustimmen und erfordert die Zustimmung des Auftraggebers des SHK-Betriebes.
3. Die Haftungsübernahme gilt insoweit nicht, als der SHK-Betrieb weitergehende werkvertragliche Verpflichtungen übernimmt, als sie den gesetzlichen Vorschriften oder der Festlegung in der VOB, Teil B, entsprechen. Der SHK-Betrieb darf jedoch mit dem Auftraggeber eine Gewährleistungsfrist nach Werkvertragsrecht vereinbaren. Die Haftungsübernahmefrist beginnt mit der Abnahme der erbrachten Werkleistung; sie endet spätestens mit Ablauf von 10 Jahren seit Auslieferung der in § 1 Nr. 2 genannten Produkte durch die Firma SANHA.
4. Die Haftungsübernahmevereinbarung gilt auch für den Zeitraum vom Beginn des Einbaus bis zur Abnahme.

§ 3 Obliegenheiten des SHK-Betriebes

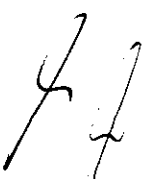
Dem SHK-Betrieb obliegt:

1. Einhaltung der zum Zeitpunkt der Installation/Verlegung gültigen Installations-/Verlegungsanleitungen und, soweit Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen zum Installations-/Verlegungszeitpunkt zu beachten sind, Einhaltung auch dieser Anleitungen von SANHA sowie der schriftlichen Angaben zum Verwendungsbereich unter Beachtung der besonders hervorgehobenen Verwendungsbeschränkungen.
2. Bestimmungsgemäße Installation/Verlegung unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Installation/Verlegung geltenden anerkannten Regeln der Technik sowie aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen.
3. Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen von SANHA sind dem Auftraggeber bei Abnahme auszuhändigen.
4. Unverzügliche Vornahme aller notwendigen Maßnahmen zur Schadensminderung.
5. Unverzügliche Meldung auftretender Schäden an SANHA. Es soll der „Schadensmeldebogen“ des ZVSHK verwandt werden. Die Meldung hat innerhalb von 7 Werktagen ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem der SHK-Betrieb entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, dass der Schaden auf ein Produkt von SANHA zurückzuführen ist. Auf Verlangen von SANHA ist der SHK-Betrieb zu einer schriftlichen Darstellung des Schadenfalles innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet.
6. SANHA ist Gelegenheit zu geben, vor den Instandsetzungsarbeiten den Schaden selbst oder durch Sachverständige feststellen und begutachten zu lassen. Dazu hat sich SANHA unverzüglich nach Schadensmeldung gegenüber dem SHK-Betrieb zu erklären.
7. Die für den Schaden ursächlichen Teile sind in jedem Falle bis zur endgültigen Abwicklung des Schadens aufzubewahren und SANHA auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Wird eine der vorstehend genannten Obliegenheiten verletzt, so ist SANHA von der Haftung aus dieser Vereinbarung befreit. Die Haftung besteht insoweit fort, als die Verletzungen ohne Einfluss auf die Feststellung oder Höhe des Schadens geblieben sind.

§ 4 Einigung

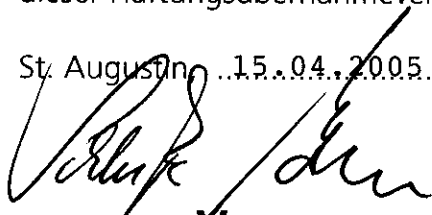
Bei im Zusammenhang mit dieser Haftungsübernahmevereinbarung entstehenden Streitigkeiten sollen, bevor ordentliche Gerichte angerufen werden, Gespräche mit dem Ziel aufgenommen werden, den Streit im Wege der gütlichen Einigung beizulegen.



§ 5 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2005 in Kraft und ersetzt die Haftungsübernahmevereinbarung zwischen SANHA und dem ZVSHK vom 14.09.1995. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Haftungsübernahmevereinbarung auftretende Schadensfälle, die durch Produkte i. S. v. § 1 Nr. 2 verursacht werden, die innerhalb der Laufzeit der Haftungsübernahmevereinbarung eingebaut worden sind, werden nach den Bedingungen dieser Haftungsübernahmevereinbarung geregelt.

St. Augustin, ..15..04..2005...



ZENTRALVERBAND
Sanitär Heizung Klima

Essen, 24.3.2005



SANHA KAIMER GMBH & CO. KG

ZUSATZVEREINBARUNG

ZUR SHK-HAFTUNGSÜBERNAHMEVEREINBARUNG I

(für Werkverträge)

zwischen
der Firma

SANHA Kaimer GmbH & Co. KG
Im Teelbruch 80
45219 Essen

- nachstehend SANHA genannt -

und dem

Zentralverband
Sanitär Heizung Klima
Rathausallee 6
53757 St. Augustin 1

- nachstehend ZVSHK genannt -

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Zusatzvereinbarung gilt nur in Verbindung mit der am 1. April 2005 in Kraft getretenen SHK-Haftungsüberebnahmevereinbarung I.

Zweck der Zusatzvereinbarung ist

- a) die Festlegung produktbezogener technischer Mindestanforderungen,
- b) die Festlegung weiterer Herstellerangaben,
- c) die Einrichtung einer Gutachterstelle.

2. Verwendungszweck der Erzeugnisse

Mit dieser Zusatzvereinbarung bestätigt die Firma SANHA die uneingeschränkte Eignung der von ihr gelieferten und gekennzeichneten Produkte, wie z. B.

- **Löt fittings aus Kupfer und Rotguss (Serien 5000 und 4000)**
- **Gewindefittings aus Rotguss (Serie 3000)**
- **Temperguss fittings**
- **Schmiedeeiserne Fittings**
- **Schweißbogen, Winkelbordscheiben, Klöpperböden**
- **Rotgussflanschen**
- **Rohrschellen und -clips**
- **Lötmittel und Zubehör**

für den angegebenen Verwendungszweck, nämlich für

Trinkwasserinstallation nach DIN 1988
Betriebswasserinstallation nach DIN 1989-1
Gasinstallation nach DVGW TRGI und TRF
Heizungsinstallationen
Heizölinstallationen nach TRbF
Druckluftinstallationen

- **Press fittings aus Kupfer und Rotguss (Serie 6000 und 8000)**

für den angegebenen Verwendungszweck, nämlich für

Trinkwasserinstallation nach DIN 1988
Betriebswasserinstallation nach DIN 1989-1
Heizungsinstallationen

- **Press fittings aus Kupfer und Rotguss (Serie 10000 und 11000)**

für den angegebenen Verwendungszweck, nämlich für

Gasinstallation nach DVGW TRGI und TRF bis zu PN 5 bei Forderung nach höherer thermischer Belastbarkeit

- **Press fittings aus Kupfer und Rotguss (Serie 12000 und 13000)**

für den angegebenen Verwendungszweck, nämlich für

Solarinstallationen (Anlagen mit Flachkollektoren)

- **Press fittings aus Kupfer und Rotguss (Serie 14000 und 15000)**

für den angegebenen Verwendungszweck, nämlich für

Druckluftinstallationen

- **SANHA NiroSan Presssystem (Serie 9000)**

für den angegebenen Verwendungszweck, nämlich für

Trinkwasserinstallation nach DIN 1988
Betriebswasserinstallation nach DIN 1989-1
Heizungsinstallationen

- **SANHA NiroSan Presssystem (Serie 17000)**

für den angegebenen Verwendungszweck, nämlich für

Gasinstallation nach DVGW TRGI und TRF bis zu PN 5 bei Forderung nach höherer
thermischer Belastbarkeit

- **SANHA NiroSan Presssystem (Serie 18000)**

für den angegebenen Verwendungszweck, nämlich für

Druckluftinstallationen

- **SANHA NiroSan Presssystem (Serie 19000)**

für den angegebenen Verwendungszweck, nämlich für

Anwendungen ohne lackbenetzungsstörende Stoffe (silikonfreie Anwendungen)

- **Gewindefittings aus Messing**

für den angegebenen Verwendungszweck, nämlich für

Apparate und Geräte für Trinkwasserinstallationen nach DIN 1988,
Heizungsinstallationen,
Hahnverlängerungen nach DIN 3523 für Trinkwasserinstallationen

ohne durch diese Bestätigung eine über die gesetzliche oder vertragliche Haftung hinaus-
gehende Garantie i. S. v. § 443 BGB zu übernehmen.

Die in den technischen Regeln geforderten und/oder in den Firmenunterlagen zugesagten
Eigenschaften, Qualitätsmerkmale und Gütesicherungen gelten als vereinbarte Beschaffen-
heit im Sinne von § 633 BGB bzw. § 13 VOB/B.

3. Festlegung technischer Mindestanforderungen

Als technische Grundlagen gelten die Anforderungen, Bestimmungen und Empfehlungen in den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere für

- **Löt fittings aus Kupfer und Rotguss**
- **Press fittings aus Kupfer und Rotguss**
- **Gewindefittings aus Rotguss**
- **Gewindefittings aus Messing**
- **Schweißbogen, Winkelbordscheiben, Klöpperböden**
- **Rotgussflanschen**

Trinkwasserverordnung

DIN 1988; DIN EN 1254; GW 2; GW 7; GW 6 (nicht Gewindefittings); GW 8; DIN 50930; Teile 1, 5 und 6; VDI 2035; DVGW TRGI, TRF, TRbF; ISO 7/1; DIN ISO 228.

Güterichtlinien der Gütegemeinschaft Kupferrohre e. V., Verlege- und Montageanleitungen des DKI (die fachgerechte Kupferrohr-Installation DKI i. 158).

- **Temperguss fittings**

Trinkwasserverordnung

VDI 2035; DIN 50930-1, 3 und 6; DIN 1988; DIN EN 10240; DIN EN 10242; Design Symbol „A“ und den zusätzlichen Qualitätsanforderungen des DVGW; DIN ISO 7/1 und DIN-ISO 228;

DVGW TRGI; TRF; TRbF

- **Rohrschellen und -clips**

Landesbauordnungen

DIN 1988; DIN 4102; DIN 4109; DIN 53508; DIN 53509

- **Lötmittel und Zubehör**

Trinkwasserverordnung

DIN 1988; DVGW GW 2 und GW 7

- **SANHA NiroSan Presssystem**

mit nicht rostenden Stahlrohren und Verbindungen sowie Kugelhähnen aus Edelstahl
Trinkwasserverordnung DIN 50930, Teile 1, 4 und 6; DIN 1988; DIN 18381; DN 4109;
DVGW AB W 541; W 534

SANHA haftet im Rahmen der Haftungsübernahmevereinbarung für die Dichtheit der Pressverbindung nur bei Verwendung der von SANHA freigegebenen Pressmaschinen und Pressbacken.

Außerdem gilt die Information des Zentralverbandes Sanitär Heizung Klima und Mitgliedsunternehmen der FIGAWA zur Verwendung von „Rohre, Rohrverbindungen und Systemen in der Trinkwasser- und Gasinstallation“, Stand März 2001.

4. Weitere Herstellerangaben

- a) Die KapillarlötfitTINGS sind entsprechend den Empfehlungen in den einschlägigen anerkannten Regeln der Technik sowie den Verlege- und Montagehinweisen des Herstellers zu verwenden. Die Verlegeanleitung ist für SANHA KapillarlötfitTINGS z. Zt. DKI-Informationsdruck i. 158 „Die fachgerechte Kupferrohrinstallation“, jeweils neueste Ausgabe einschließlich etwaiger Korrekturblätter.
- b) SANHA-KapillarlötfitTINGS können durch Hart- oder Weichlötung verbunden werden. In Gas- und Trinkwasseranlagen sind diese entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt GW 2 hinsichtlich der Verbindungstechnik zu verarbeiten. Lötzusatzstoffe und Flussmittel müssen entsprechend den Arbeitsblättern DVGW/GW 2 und DVGW/GW 7 beschaffen sein.
- c) Auf besondere Installations-, Verlegungs-, Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsbedingungen muss in den Produktunterlagen (Planungs-, Installations-, Verlegungs-, Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsunterlagen) deutlich hingewiesen werden. Bauteile, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch einer erhöhten Abnutzung unterliegen (=Verschleißteile), werden in den Produktunterlagen gesondert angesprochen.
- d) Soweit Beschränkungen z. B. für Lagerung, Transport, Installation, Verlegung, Verwendung oder für den Betrieb bestehen, müssen diese als Warnvermerke in den einschlägigen Produktunterlagen, insbesondere in den Installations-/Verlegungsanleitungen, vermerkt sein.
- e) Produktunterlagen, insbesondere Installations- und Verlegungsanleitungen, sind von SANHA in der jeweils gültigen Fassung beim ZVSHK zu hinterlegen; ersatzweise kann SANHA dem ZVSHK einen elektronischen online-Zugriff oder einen Zugriff in anderer Weise auf die Produktunterlagen (die aktuellen und die für die Regelung von Schadensfällen notwendigen vergangenen/ausgelaufenen/zurückgezogenen/alten Produktunterlagen/Installationsanleitungen) ermöglichen. Der Ablauf der Prüfungszeugnisse oder Zulassungsbescheide sind dem ZVSHK schriftlich anzuzeigen. Neue Produkte/Produktgruppen sollen dem ZVSHK bekannt gegeben werden.
- f) SANHA legt bei Vertragsabschluss eine Erklärung ihres Versicherers vor, in der die Abdeckung der für SANHA aus diesem Vertrag entstehenden Verpflichtungen mit Ausnahme des Minderungsanspruches und im Falle der Nacherfüllung ohne Warenersatz aber mit Ersatz der erforderlichen Aufwendungen (§ 2 Nr. 1 der HÜV) erklärt wird. Hilfsweise kann SANHA die Absicherung der für SANHA aus der Haftungsübernahmevereinbarung entstehenden Verpflichtungen in anderer Weise glaubhaft machen.

Soweit diese Erklärung des Versicherers ihre Gültigkeit verliert, hat SANHA eine neue Erklärung i. S. von Satz 1 vorzulegen. Soweit sich im Falle der Glaubhaftmachung die ursprünglich zugrunde liegenden Tatsachen/Grundlagen ändern, hat SANHA die Absicherung ihrer Verpflichtungen erneut glaubhaft zu machen.

5. Kennzeichnung

Die von SANHA gelieferten Produkte müssen, außer mit der im technischen Regelwerk vorgegebenen Kennzeichnung, mit dem Schriftzug/Zeichen „SANHA“, „SA“, „+S+“ oder „NiroSan“ dauerhaft gekennzeichnet sein.

(z. B.)

SA	DVGW	15
(Hersteller)	(DIN/Gütezeichen)	(Beispiel für Abmessung)

6. Gutachterstelle

Zur Regelung streitiger Ansprüche aus der Haftungsüberebnahmevereinbarung l i. V. m. der Zusatzvereinbarung wird eine "Technische Gutachterstelle" (nachstehend Gutachterstelle genannt) eingerichtet.

6.1 Besetzung

Die Gutachterstelle wird paritätisch mit je einem vom ZVSHK und von SANHA zu benennenden Fachmann besetzt. Jeder Vertragspartner ist bei der Auswahl, Entsendung und Abberufung des von ihm zu ernennenden Fachmanns grundsätzlich frei. Einvernehmen beider Vertragspartner über die zu Benennenden wird jedoch angestrebt.

6.2 Aufgabengebiet

Aufgabe der Gutachterstelle ist die Begutachtung von Schadensfällen an installierten Materialien bzw. Systemen von SANHA. Zu diesem Zweck stellt sie die Schadensursache fest und prüft die Möglichkeit geeigneter technischer Abhilfemaßnahmen. Sie ist berechtigt, ihr geeignet erscheinende Untersuchungen zu veranlassen oder selbst tätig zu werden. Es gehört nicht zu ihren Aufgaben, kaufmännische, rechtliche oder sonstige Fragen nicht technischer Art zu prüfen und zu entscheiden.

6.3 Voraussetzung des Tätigwerdens

Die Gutachterstelle wird nur auf Antrag eines Vertragspartners oder eines Mitgliedes des ZVSHK i. S. v. § 1 Nr. 1 der HÜV tätig. Voraussetzung für die Entscheidung der Gutachterstelle ist, dass

1. Materialien von SANHA betroffen sind,
2. eine einvernehmliche Lösung zwischen SANHA und dem SHK-Betrieb trotz aller Bemühungen nicht erzielt worden ist,
3. der Gutachterstelle alle Unterlagen und Angaben zum Schadensfall übermittelt worden sind.

6.4 Verfahren

Die Gutachterstelle gibt sich die Verfahrensordnung selbst.

6.5 Entscheidung

Der Tenor der Entscheidung der Gutachterstelle ergeht schriftlich. Auf Antrag eines Beteiligten oder falls es die Gutachterstelle für zweckmäßig erachtet, kann die Entscheidung nach dem Ermessen der Gutachterstelle ausführlich begründet werden.

Die Entscheidung soll in der Regel

- die Beteiligten,
- die vorgelegten Materialien, Beweismittel, Unterlagen und sonstige Daten,
- die veranlassten Untersuchungen,
- die Schadensursache und
- ggf. geeignete technische Lösungsvorschläge

angeben.

Kommt zwischen den Mitgliedern der Gutachterstelle keine Einigung über die zu treffende Entscheidung zustande, so können sie einvernehmlich einen Obergutachter bestellen, der an ihrer Stelle entscheidet.

6.6 Kosten

Die Entscheidungen der Gutachterstelle ergehen kostenfrei. Jede Vertragspartei trägt die Kosten des von ihr benannten Fachmannes einschließlich dessen Auslagen und Spesen selbst. Die Kosten einer einvernehmlich für erforderlich gehaltenen ergänzenden Untersuchung trägt SANHA. Über die Verteilung der Kosten, die durch die einvernehmliche Anrufung eines Obergutachters entstehen, werden sich die Vertragsparteien im Einzelfall vorher verständigen.

6.7 Unterwerfung

SANHA unterwirft sich den technischen Feststellungen der Gutachterstelle. Im übrigen ist sie in ihren Entscheidungen frei.

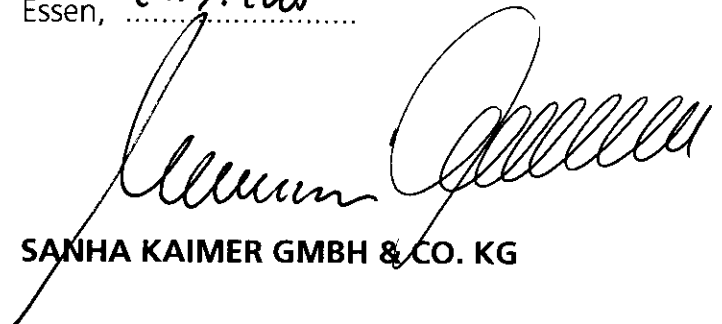
7. Dauer der Zusatzvereinbarung

Die Zusatzvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. April 2005 in Kraft und ersetzt die Zusatzvereinbarung zwischen SANHA und dem ZVSHK vom 14.09.1995. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Sie endet auch mit Beendigung der zwischen den Parteien geschlossenen Haftungsüberebnahmevereinbarung.

St. Augustin, ~~15.04.2005~~.....

Essen, ^{24.3.2005}.....


ZENTRALVERBAND
Sanitär Heizung Klima


SANHA KAIMER GMBH & CO. KG